



AMTSGERICHT GLADBECK

BESCHLUSS

über die Verteilung der richterlichen Geschäfte
bei dem Amtsgericht Gladbeck ab dem

01.01.2024

A. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

I.

Soweit sich die Verteilung der Geschäfte nach dem Anfangsbuchstaben eines Beteiligten richtet, ist abzustellen:

- 1) in Zivilsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die Bezeichnung der beklagten oder betroffenen Partei (Beklagter, Schuldner, Antragsgegner, Betroffener usw.)
- 2) in Strafsachen, Jugendstrafsachen und Ordnungswidrigkeitssachen auf den Familiennamen des Angeklagten, Betroffenen usw.
- 3) in Familiensachen auf den gemeinsamen Familiennamen der Parteien, auch wenn dieser bei einer Partei nur Bestandteil eines Doppelnamens ist. Haben die Parteien keinen gemeinsamen Familiennamen, so ist der Name des Antragsgegners maßgebend. In Kindschaftssachen nach § 151 FamFG richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des betroffenen Kindes.

II.

Maßgebend für die Zuständigkeit entsprechend Ziffer I ist:

- 1) Bei natürlichen Personen:

Der Anfangsbuchstabe des Familiennamens, wobei unerheblich ist, ob es sich um Verwandtschaftsbezeichnungen, Adelsprädikate usw. handelt.

Beispiele:	Adolf zur Nieden	= Z
	Fritz Schulte-Pelkum	= S
	Rosa della Rossa	= D
	Gerrit van Wasen	= V
	Freiherr von Sell	= F
	Grande y Fernandez	= G

- 2) Bei Körperschaften des öffentlichen Rechts (Stadtgemeinden, Kreis- und Provinzialverbänden, Schulverbänden, Kirchengemeinden, Berufsgruppenverbänden usw.):

Der Anfangsbuchstabe der Ortsbezeichnung, wenn ihr Name eine Ortsbezeichnung enthält; in allen übrigen Fällen gilt Ziffer 3 entsprechend:

Beispiele:	Stadtgemeinde Dorsten	= D
	Kreishandwerkerschaft Essen	= E
	Kath. Kirchengemeinde Wulfen	= W
aber:	Kirchengemeinde St. Johann in Essen	= J.

- 3) Bei Handelsgesellschaften, sonstigen Gesellschaften, Gewerkschaften, Vereinen, Kassen, Anstalten, Stiftungen und anderen juristischen Personen, soweit sie nicht unter 2) fallen:

Der Anfangsbuchstabe der Firma oder des ersten Wortes der Firma oder sonstigen Benennung. Enthält die Firma einen Familiennamen, so ist dessen Anfangsbuchstabe maßgebend.

Dabei bleiben aber außer Betracht:

Bestandteile der aus mehreren Worten bestehenden Firma oder sonstigen Benennung, welche die Form oder die Art der Gesellschaft, Genossenschaft, Gewerkschaft usw. bezeichnen, insbesondere die Worte „Firma“, „Gesellschaft“, Kommanditgesellschaft“, „Aktiengesellschaft“, „Genossenschaft“, „Handlung“, „Anstalt“, „Korporation“, „Verband“, „Verein“, „Zeche“, „Kirchengemeinde“, sowie die Bezeichnung „evangelisch“, „katholisch“, „St.“, „Hl.“, ferner Vornamen, Verwandtschaftsbezeichnung, Adelsprädikate und Artikel.

Beispiele:	Rhein.-Westf. Wohnstätten AG	= R
	Fried. Krupp AG	= K
	Gewerkschaft "Fröhliche Morgensonne"	= F
	Kirchengemeinde St. Johann	= J

Richtet sich die Klage gegen einen Konzern oder eine ähnliche Vereinigung, so ist der Anfangsbuchstabe des angeschlossenen Unternehmens maßgebend, wenn sich die Klage auf dieses bezieht und es im Klagerubrum mit angegeben ist.

- 4) Bei Firmen, die nicht unter 3) fallen, insbesondere bei der Firma eines Einzelkaufmanns:

Der Anfangsbuchstabe des ersten in der Firmenbezeichnung enthaltenen Familiennamens.

Beispiele:	Essener Zündwarenfabrik C. Koch	= K
	Gebr. Max Schulte, Inhaber A. Meyer	= S

Als Firmen gelten alle Unternehmen, die nach ihrer Bezeichnung in der Klage- oder Antragschrift als Firmen anzusehen sind, ohne Rücksicht auf ihre Eintragung im Handelsregister.

- 5) Bei Erbengemeinschaften, auch einzelnen Mitgliedern der Erbengemeinschaft, Testamentsvollstreckern, Nachlassverwaltern oder Nachlasspflegern:

Der Name des Erblassers.

6) Beim Insolvenzverwalter:

Der Name des Gemeinschuldners.

7) Beim Zwangsverwalter oder Treuhänder:

Der Name des Schuldners.

8) Bei mehreren Personen:

a) Soweit nicht die nachstehenden Sondervorschriften 8c) bis 8e) eingreifen, richtet sich in Zivilsachen, Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Zuständigkeit nach dem Beklagten, Antragsgegner oder Betroffenen, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht. Bei gleichen Anfangsbuchstaben ist auf die nächstfolgenden Buchstaben abzustellen.

b) In Strafsachen, Jugendstrafsachen und Ordnungswidrigkeitssachen gilt der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des jüngsten Angeklagten, Betroffenen usw.

c) In Familiensachen ist bei Doppelnamen der Teil des Namens maßgeblich, den die Ehegatten gemeinsam führen.

d) Wenn nebeneinander eine Firma und ihre Inhaber, eine Gesellschaft oder ein nicht rechtsfähiger Verein und ihre Gesellschafter (Mitglieder) benannt oder verklagt werden, ist nur die Firma (Gesellschaft, Verein) maßgebend.

e) Bei Verkehrsunfallsachen des Zivilprozessregisters mit mehreren Beklagten ist für die Zuständigkeit an erster Stelle der Anfangsbuchstabe des Namens des beklagten Fahrzeughalters und an nächster Stelle der Anfangsbuchstabe des beklagten Fahrers maßgebend.

9) Falls der für die Zuständigkeit maßgebende Beteiligte oder seine Bezeichnung unbekannt ist:

Das Wort „Unbekannt“.

10) Die bei Eingang einer Sache zunächst zuständige Abteilung bleibt weiter zuständig, wenn sich während des Verfahrens der Name einer Partei ändert.

III.

Die Verteilung der eingehenden Zivilsachen (C- und H-Sachen) wird folgendermaßen geregelt:

- 1) Es wird ein Eingangsbuch geführt, in das die Sachen in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Geschäftsstelle eingetragen und mit einer fortlaufenden Nummer von 1 bis 5 versehen werden. Auf die Nummer 5 folgt jeweils wieder die Nummer 1.
- 2) Bei gleichzeitig eingehenden Sachen bestimmt sich die Reihenfolge der Eintragung nach der alphabetischen Reihenfolge wie oben unter Ziffer A. I. und II. dargelegt. Gehen gleichzeitig Sachen mit gleichem Anfangsbuchstaben ein, so kommt es auf die folgenden Buchstaben des Namens an, bei gleichen Nachnamen ist der Vorname maßgebend. Sollten auch die Vornamen identisch sein, ist der Anfangsbuchstabe der anderen Partei entscheidend.
- 3) Abgetrennte Verfahren bleiben ohne Anrechnung auf den Turnus in der abtrennenden Abteilung; wieder aufgenommene Verfahren werden unter Anrechnung auf den Turnus in der alten Abteilung neu eingetragen.
- 4) Sachen gegen verschiedene Beklagte mit identischem Streitgegenstand (in der Regel nach vorangegangenem Mahnverfahren) werden ohne Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung eingetragen, zu der nach den allgemeinen Grundsätzen die erste eingehende Sache gehört.
- 5) Werden gleichzeitig mehrere Verfahren mit denselben Parteien und demselben Streitgegenstand anhängig gemacht, und werden diese Verfahren bis auf eines zurückgenommen, so ist für dieses derjenige Richter zuständig, der sich aus der ersten Eintragung im Eingangsbuch ergibt.
- 6) In folgenden Fällen werden Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung eingetragen, die das Ursprungsverfahren bearbeitet hat:
 - a) bei vorangegangen selbstständigen Beweisverfahren, auf das im Verfahren Bezug genommen wird;
 - b) bei Schadensersatzforderung aufgrund behaupteter unberechtigter Eigenbedarfskündigung, soweit über die Kündigung ein Rechtsstreit geführt wurde;
 - c) in Hauptsacheverfahren nach vorherigem Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz (einstweilige Verfügung/Arrest);
 - d) bei Neuverfahren nach vorheriger Klagerücknahme in gleicher Sache (z.B. wegen fehlenden Güteverfahrens).

IV.

Die Verteilung der eingehenden Familiensachen wird folgendermaßen geregelt:

1. Neu eingehende Familiensachen werden vorrangig unter Berücksichtigung eines anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahrens aus demselben Personenkreis verteilt, im Übrigen durch turnusmäßige Zuteilung an die einzelnen Abteilungen.
2. Alle für das Familiengericht bestimmten Neueingänge (F-, FH- und AR-Sachen) werden der Zentralen Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) zugeleitet, in der Reihenfolge ihrer Erfassung mit dem Eingangsdatum und einer an jedem Tag neu zu beginnenden laufenden Nummerierung versehen.

Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Gehen Neueingänge bei der Eingangsgeschäftsstelle unmittelbar ein, werden sie zunächst der Zentralen Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) zur Nummerierung vorgelegt und gelangen von dort wieder zur Eingangsgeschäftsstelle

Neueingänge in AR-Sachen sind in der Reihenfolge ihrer Nummerierung abwechselnd auf die einzelnen Abteilungen in der Reihenfolge 20 F und 32 F zu verteilen.

3. a.)
Für jeden Neueingang in F- und FH-Sachen ist im Namensverzeichnis zu prüfen, ob der Personenkreis eines früheren Verfahrens in der Familiensache betroffen ist, das nach dem 01.01.2017 anhängig war oder ist.
- b.)
Gehen gleichzeitig eine Ehesache und eine andere Familiensache oder mehrere Familiensachen (ohne Ehesache) ein, die denselben Personenkreis betreffen, ohne dass sie nach der vorstehenden Regelung einem bestimmten Dezernat zuzuteilen sind, ist zunächst die Ehesache bzw. die Familiensache mit der niedrigsten Nummerierung zuzuteilen und mit der weiteren Sache nach Ziffer 2. zu verfahren.
- c.)
Derselbe Personenkreis im Sinne des § 23 b Abs. 2 GVG liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten, Eltern, deren Kinder (auch inzwischen volljährig gewordene) sowie zum Umgang berechnete Personen betrifft. Es reicht aus, wenn eine Person identisch ist. Derselbe Personenkreis ist auch dann gegeben, wenn der Anspruch auf einen Dritten übergegangen ist, der Antrag sich gegen Schuldner übergegangener Rechte richtet oder wenn die beteiligten Personen ihren Namen geändert haben. Bei Verfahren nach § 1666 BGB gehören zu demselben Personenkreis die Eltern bzw. Elternteile und die mit ihnen in häuslicher Lebensgemeinschaft lebenden Kinder.

d.)

Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, die in verschiedenen Abteilungen anhängig geworden sind, ist die Abteilung mit dem jüngsten Verfahren zuständig.

Das jüngste Verfahren ist dasjenige mit der höchsten Jahrgangszahl. Bei gleicher Jahrgangszahl ist die Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer zuständig. Besteht die frühere Abteilung nicht mehr, ist die Abteilung zuständig, bei der das jüngste Verfahren in einer Ehesache – hilfsweise in einer anderen Familiensache – anhängig geworden ist. Auf den Stand der Sache kommt es nicht an. Mangels einer solchen Abteilung ist der Neueingang gemäß Ziffer 2. zuzuteilen.

e.)

Sollte sich aus einer Familiensache die Notwendigkeit (z. B. nach §§ 1666 ff. BGB) ergeben, von Amts wegen weitere Verfahren einzuleiten, so bleibt die bereits mit dieser Sache befasste Abteilung auch für die neuen Verfahren einschließlich sich daraus ergebender Folgesachen zuständig.

f.)

Soweit nach den vorstehenden Ziffern 3. a.) – 3. e.) ein Verfahren einer Abteilung zugewiesen wird, geschieht dies unter Anrechnung auf den Turnus. Auf den Turnus werden auch Folgesachen eines Scheidungs- oder Lebenspartnerschaftsverfahrens angerechnet, mit Ausnahme der Folgesache Versorgungsausgleich.

4. Alle übrigen Familiensachen werden im Turnus einzeln nacheinander in der Reihenfolge 20 F und 32 F auf die Abteilungen verteilt. Die Reihenfolge richtet sich nach der von der Zentralen Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) vergebenen Nummer.
5. Ruhende, abgetrennte oder weggelegte Verfahren verbleiben ohne Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung, in der sie anhängig sind oder waren. Dies gilt nicht für abgetrennte oder ausgesetzte Versorgungsausgleichsverfahren, die nach dem ab dem 01.09.2009 gültigen Versorgungsausgleichsgesetz wieder aufzunehmen sind. Diese sind auf den Turnus der Abteilung anzurechnen, in der sie anhängig sind oder waren.
6. Erledigte Verfahren, in denen das Gericht durch Wiederaufnahme, Zurückverweisung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand etc. tätig wird, sowie Nachverfahren nach Vorbehaltsurteilen fallen ohne Anrechnung auf den Turnus wieder in die Zuständigkeit der Abteilung, in der das Verfahren erledigt wurde.

7. Abgegebene oder verwiesene Sachen, die von der Familienabteilung wieder zu bearbeiten sind, fallen ohne Anrechnung auf den Turnus wieder in die Zuständigkeit der Abteilung, der sie erstmals zugeteilt waren. Besteht eine Abteilung nicht mehr, so sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln.

V.

- 1) Einstellungsanträge und Anträge auf ähnliche einstweilige Maßnahmen gem. §§ 760 - 771 ZPO mit Ausnahme der Anträge gemäß §§ 771 Abs. 3, 769 Abs. 1 ZPO, die in der jeweils zuständigen Zivilabteilung bearbeitet werden, werden soweit sie vor Einreichung der Klage eingehen, durch die Vollstreckungsabteilung bearbeitet.
- 2) Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung von mehreren bei verschiedenen Abteilungen anhängigen Sachen angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen ohne Anrechnung auf den Turnus auf diejenige Abteilung über, welche die Verbindung angeordnet hat, falls nicht der Richter der anderen Abteilung sich zur Übernahme der Bearbeitung bereit erklärt.
- 3) Wird eine Abtrennung beschlossen, so bleiben die Verfahren bei der Abteilung, die die Abtrennung beschlossen hat.
- 4) Der mit einer Sache befasste Richter bleibt zuständig, falls sich nach der ersten Verfügung des Richters, die nicht der Aufklärung der geschäftsverteilungsgemäßen Zuständigkeit dient, herausstellt, dass die Sache einer anderen Abteilung zuzuordnen gewesen wäre.

VI.

Ist in Einzelfällen die Übertragung eines Geschäftes auf einen Richter wegen der Fassung der Geschäftsverteilung zweifelhaft, entscheidet das Präsidium auf Vorlage eines Richters über die nach der Geschäftsverteilung erfolgte Zuweisung durch Beschluss.

B. REGELUNG DER RICHTERLICHEN ZUSTÄNDIGKEIT IM EINZELNEN:

Übersicht

Nr.	Name	Dezernat
Dez.1	Direktor des Amtsgerichts Wedig	Jugendstrafsachen, Jugendschöffensachen, Ermittlungsrichter in Verfahren gegen Heranwachsende und Jugendliche, Grundbuchsachen, Verwaltung
Dez.2	Richter am Amtsgericht Rummeling	Zivilsachen, WEG-Sachen
Dez.3	Richter am Amtsgericht Dostal	Betreuungssachen, Strafsachen, Haftsachen, Abschiebehaftsachen, Verwaltung
Dez.4	Richterin am Amtsgericht Stratmann	Strafsachen, Ordnungswidrigkeitensachen, Gs-Sachen ohne Haftsachen, Privatklagesachen
Dez.5	Richter am Amtsgericht Jung	Familiensachen
Dez.6	Richter am Amtsgericht Bley	Schöffensachen, Zivilsachen, Zwangsvollstreckungssachen Erzwingungshaftsachen
Dez. 7	Richter am Amtsgericht Winnacker	Familiensachen, Nachlasssachen
Dez. 8	Richterin am Amtsgericht Recksiek	Betreuungssachen, Abschiebehaftsachen, Zivilsachen

Im Einzelnen übernehmen:

Dezernat 1

Direktor des Amtsgerichts Wedig

- 1) die Verwaltungsangelegenheiten und Geschäfte des Direktors;
- 2) die Verfahren vor dem Jugendrichter als Einzelrichter einschließlich der AR-Sachen des Strafprozessregisters gegen Jugendliche und Heranwachsende;
- 3) die Geschäfte des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts einschließlich der AR-Sachen des Strafprozessregisters, soweit sie Jugendliche und Heranwachsende betreffen und aus Ls-Verfahren hervorgegangen sind, sowie die Anklagen nach § 26 GVG;
- 4) die Cs-Sachen gegen Heranwachsende;
- 5) die Gs-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende;
- 6) die Auswahl und Auslosung der Jugendschöffen;
- 7) die Grundbuchsachen;
- 8) die Verschollenheits- und Hinterlegungssachen;
- 9) die Anträge auf Erteilung von Ausfertigungen aus Notariatsakten und Standesamtsregistern, die beim Amtsgericht hinterlegt sind;
- 10) die Kirchenaustrittssachen, soweit sie in die richterliche Zuständigkeit fallen;
- 11) die Rechts- und Amtshilfeersuchen in Disziplinarsachen;
- 12) die Geschäfte, die nach der Geschäftsverteilung keinem Richter besonders zu gewiesen sind;

Dezernat 2

Richter am Amtsgericht Rummeling

- 1) den am 01.01.2024 bestehenden Bestand der Abteilung 12 C in Zivilsachen;
- 2) von den ab dem 01.01.2024 eingehenden Sachen des Zivilprozessregisters von je 5 eingehenden Sachen jede 1., 3. und 5. Sache entsprechend dem Turnussystem gemäß Ziffer III. der Allgemeinen Grundsätze dieser Geschäftsverteilung für die Abteilung 12 C.
- 3) die richterlichen Entscheidungen nach § 7 Abs. 3 ErbbauRG mit geraden Endziffern;
- 4) die Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz der Abteilung 51 C;

Dezernat 3

Richter am Amtsgericht Dostal

- 1) die Verfahren nach dem Betreuungsgesetz mit den Anfangsbuchstaben **A - F, S – W**, die ab dem Jahr 2016 anhängig geworden sind;
- 2) die Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen einschließlich der Abschiebehaftsachen des Registers XIV mit den Anfangsbuchstaben **A – F, S - W**;
- 3) die betreuungsrechtlichen Zuweisungssachen des Registers X (§ 340 FamFG) mit den Anfangsbuchstaben **A - F, S – W**;
- 4) die laufenden und eingehenden Einzelrichteranklagen und Cs-Sachen gegen Erwachsene, einschließlich der AR-Sachen mit den Anfangsbuchstaben: **A bis D, G** und **K**;
- 5) die Gs-Sachen des Strafprozessregisters, soweit es sich um Haftsachen handelt.
- 6) die Verfahren des Güterichters nach §§ 278 Absatz 5 ZPO, 36 Absatz 5 FamFG

Dezernat 4

Richterin am Amtsgericht Stratmann

- 1) die laufenden und eingehenden Einzelrichteranklagen und Cs-Sachen gegen Erwachsene, einschließlich der AR-Sachen mit den Anfangsbuchstaben **E, F, H – J, L bis Z**;
- 2) die Privatklagesachen einschließlich diesbezüglicher Entscheidungen nach § 36 SchAG NW;
- 3) die Einsprüche und AR-Sachen in Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Erwachsene;
- 4) die Einsprüche und AR-Sachen in Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Heranwachsende und Jugendliche als Jugendrichterin;
- 5) die Gs-Sachen des Strafprozessregisters, soweit es sich nicht um Haftsachen handelt;

Dezernat 5

Richter am Amtsgericht Jung

- 1) den am 01.01.2024 bestehenden Bestand der Familiensachen der Abteilung 32 F;
- 2) von den ab dem 01.01.2024 eingehenden Sachen des Familienprozessregisters von je 10 eingehenden Sachen jede 1., 3., 5., 7. und 9. Sache entsprechend dem Turnussystem gemäß Ziffer IV. der Allgemeinen Grundsätze dieser Geschäftsverteilung für die Abteilung 32 F;
- 3) die Verfahren des Güterrichters nach §§ 278 Absatz 5 ZPO

Dezernat 6

Richter am Amtsgericht Bley

- 1) die Geschäfte der Vorsitzenden des Schöffengerichts (ohne Jugendsachen) und des erweiterten Schöffengerichts;
- 2) die Auswahl und Auslosung der Schöffen;
- 3) die AR-Sachen des Strafprozessregisters, soweit sie Erwachsene betreffen und aus Ls-Verfahren hervorgegangen sind;
- 4) den am 01.01.2024 bestehenden Bestand der Abteilungen 11 C in Zivilsachen;
- 5) von den ab dem 01.01.2024 eingehenden Sachen des Zivilprozessregisters von je 5 eingehenden Sachen jede 2. Sache entsprechend dem Turnussystem gemäß Ziffer III. der Allgemeinen Grundsätze dieser Geschäftsverteilung für die Abteilung 11 C;
- 6) die richterlichen Entscheidungen nach § 7 Abs. 3 ErbbauRG mit ungeraden Endziffern;
- 7) die Erzwingungshauptsachen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz sowie sonstige nicht gesondert aufgeführte Entscheidungen gegen Heranwachsende und Jugendliche als Jugendrichter;
- 8) die richterlichen Geschäfte nach dem Beratungshilfegesetz vom 18.06.1980;
- 9) die I -, K - und L -Sachen des Vollstreckungsregisters;
- 10) die M - Sachen des Vollstreckungsregisters einschließlich der richterlichen Geschäfte in den Verfahren auf Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung sowie alle sonstigen Erinnerungen nach § 766 ZPO (Vollstreckungsgericht);

Dezernat 7

Richter am Amtsgericht Winnacker

- 1) den am 01.01.2024 bestehenden Bestand der Familiensachen der Abteilung 20 F;
- 2) von den ab dem 01.01.2024 eingehenden Sachen des Familienprozessregisters von je 10 eingehenden Sachen jede 2., 4., 6., 8. und 10. Sache entsprechend dem Turnussystem gemäß Ziffer IV. der Allgemeinen Grundsätze dieser Geschäftsverteilung für die Abteilung 20 F;
- 3) die Nachlass- und Teilungssachen einschließlich der diesbezüglichen Rechtshilfeersuchen;
- 4) den Beisitz im erweiterten Schöffengericht;

Dezernat 8

Richterin am Amtsgericht Recksiek

- 1) die Verfahren nach dem Betreuungsgesetz mit den Anfangsbuchstaben **G – R; X - Z**, die ab dem Jahr 2016 anhängig geworden sind;
- 2) die Verfahren nach dem Betreuungsgesetz, die vor dem Jahr 2016 anhängig geworden sind;
- 3) die Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen des Registers XIV einschließlich der Abschiebehaftsachen mit den Anfangsbuchstaben **G – R; X – Z**;
- 4) die betreuungsrechtlichen Zuweisungssachen des Registers X (§ 340 FamFG) mit den Anfangsbuchstaben **G - R, X - Z**;
- 5) den am 01.01.2024 bestehenden Bestand der Abteilung 25 C in Zivilsachen und von den ab dem 01.01.2024 eingehenden Sachen des Zivilprozessregisters von je 5 eingehenden Sachen jede 4. Sache entsprechend dem Turnussystem gemäß Ziffer III. der Allgemeinen Grundsätze dieser Geschäftsverteilung für die Abteilung 25 C;

C. BESCHLEUNIGTE VERFAHREN:

- 1) Für die Entscheidung über Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens gemäß §§ 417 ff StPO und die damit verbundenen weiteren richterlichen Maßnahmen und Entscheidungen sind, soweit der Beschuldigte am Tattag oder dem darauf folgenden Tag vorgeführt wird oder ein schriftlicher Antrag der Staatsanwaltschaft auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens gemäß §§ 417 ff StPO eingeht, folgende Richter zuständig:

Montag:	Direktor des Amtsgerichts Wedig
Dienstag:	Richter am Amtsgericht Bley
Mittwoch:	Richterin am Amtsgericht Stratmann
Donnerstag:	Direktor des Amtsgerichts Wedig
Freitag:	Richter am Amtsgericht Dostal

- 2) Im Verhinderungsfall werden vertreten:

DAS Wedig	von	RiAG Stratmann;	Ersatzvertreter	RAG Bley
RAG Bley	von	RAG Dostal;	Ersatzvertreter	DAG Wedig
RinAG Stratmann	von	DAG Wedig;	Ersatzvertreter	RAG Dostal
RAG Dostal	von	RAG Bley;	Ersatzvertreter	RinAG Stratmann

Sollte der jeweilige Ersatzvertreter auch verhindert sein, gilt die Vertretungsregelung zu E. 3) dieser Geschäftsverteilung.

- 3) Nach der Verhandlung und Entscheidung im beschleunigten Verfahren ist für die weiteren richterlichen Maßnahmen und Entscheidungen in der Sache der Dezent der allgemeinen richterlichen Geschäftsverteilung zuständig.

D. EILDienstREGELUNG

Der richterliche Eil- und Bereitschaftsdienst für den Bezirk des Amtsgerichts Gladbeck erfolgt auf Grund der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen (Bereitschaftsdienst- VO - § 22 c GVG) vom 09.09.2021 durch das Amtsgericht Gelsenkirchen.

Wegen der Einzelheiten des richterliche Eil- und Bereitschaftsdienstes wird auf die entsprechenden Beschlüsse des Präsidiums des Landgerichts Essen verwiesen.

E. VERTRETUNGSREGELUNG:

- 1) Die ordentliche sowie die (Eildienst-), Urlaubs- und Ersatzvertretung werden wie folgt geregelt:

Name	Ordentlicher Vertreter	Ersatzvertreter
DAG Wedig	In Verwaltungssachen: RiAG Dostal In Strafsachen: RinAG Stratmann	In Verwaltungssachen: RinAG Stratmann In Strafsachen: RAG Bley
RAG Bley	In Zivilsachen: RAG Rummeling In Strafsachen: RAG Dostal In Zwangsvollstreckungssachen: RinAG Stratmann In Erzwingungshafthsachen: DAG Wedig	In Zivilsachen: RiAG Recksiek In Strafsachen: DAG Wedig In Zwangsvollstreckungssachen: DAG Wedig In Erzwingungshafthsachen: RinAG Stratmann
RAG Winnacker	RAG Jung	DAG Wedig
RAG Jung	RAG Winnacker	RinAG Stratmann
RinAG Stratmann	DAG Wedig	RAG Bley
RAG Rummeling	RinAG Recksiek	RAG Bley
RAG Dostal	In Strafsachen: RAG Bley In Betreuungs-, Freiheitsentziehungs- und Abschiebehafthsachen: RinAG Recksiek	In Strafsachen: RinAG Stratmann In Betreuungs-, Freiheitsentziehungs- und Abschiebehafthsachen: RAG Winnacker
RinAG Recksiek	In Zivilsachen: RAG Rummeling In Betreuungs-, Freiheitsentziehungs- und Abschiebehafthsachen: RAG Dostal	In Zivilsachen: RAG Jung In Betreuungs-, Freiheitsentziehungs- und Abschiebehafthsachen: RAG Winnacker

- 2) Der Ersatzvertreter tritt bei Verhinderung des ordentlichen Vertreters ein.
- 3) Sind sowohl der Vertreter als auch der Ersatzvertreter verhindert, erfolgt die Vertretung in der Reihenfolge der vorgenannten Dezernate in absteigender Reihenfolge, beginnend mit Dezernat 8.
- 4) Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium.

F. ZUSTÄNDIGKEIT IN VERWEISUNGS- UND AUSSCHLIEBUNGSFÄLLEN:

- 1) Ist der zuständige Dezernent gemäß §§ 22 bis 30 StPO ausgeschlossen, oder wird eine Strafsache gemäß § 210 Absatz 3 StPO vor dem Amtsgericht Gladbeck eröffnet, oder erfolgt in Straf- oder Bußgeldsachen eine Zurückverweisung an eine andere Abteilung des Gerichts, so sind zur Entscheidung berufen:

- a) in Verfahren vor dem Schöffengericht und vor dem erweiterten Schöffengericht:
DAG Wedig als Vorsitzender
RinAG Stratmann als Beisitzerin
- b) in Verfahren vor dem Einzelrichter (Cs/Ds) des Dezernats 3
RinAG Stratmann
- c) in Verfahren vor dem Einzelrichter (Cs/Ds) des Dezernats 4
RAG Dostal
- d) in Verfahren vor dem Jugendschöffengericht:
RAG Bley als Vorsitzender
- e) in Verfahren vor dem Jugendrichter
RAG Bley
- f) in Ordnungswidrigkeitenverfahren:
DAG Wedig

Darüber hinaus und bei einer erneuten Zurückverweisung gilt die normale Vertretungsregelung.

- 2) Ist der zuständige Dezernent gemäß §§ 41 bis 48 ZPO oder § 6 FGG ausgeschlossen, so gehen diese Sachen in die Abteilung des Erstvertreters. Darüber hinaus gilt die normale Vertretungsregelung.
- 3) Wiederaufnahmeanträge gegen Urteile eines anderen Gerichts (§ 140 a GVG) fallen in die Zuständigkeit des entsprechenden Strafdezernats.
- 4) Für Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters (§§ 27 Abs. 3 StPO, 45 Abs. 2 ZPO) ist Richter am Amtsgericht Jung zuständig, bei dessen Verhinderung Richter am Amtsgericht Winnacker. Ist auch dieser verhindert, gilt die normale Vertretungsregelung entsprechend Ziffer E.

Gladbeck, 07.12.2023

Das Präsidium des Amtsgerichts

Wedig
Direktor des Amtsgerichts

Stratmann
Richterin am Amtsgericht

Jung
Richter am Amtsgericht

Bley
Richter am Amtsgericht

Winnacker
Richter am Amtsgericht